

Amtliche Bekanntmachungen

DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT DER ALBERT-
LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Nr. 5

19.05.2015

**Wahlen zu den Organen der VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT,
hier: Initiativen und Fachbereichsvertreter*innen in den Studierendenrat.**

1. Die Wahl der Initiativen und der Fachbereichsvertretungen für den Studierendenrat (StuRa) findet am

Dienstag, 30 Juni 2015

statt.

Abstimmungszeit ist von **10.00 bis 19.00 Uhr.**

2. Gem. § 2 Abs. 1 der Wahl- und Urabstimmungsordnung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß §65 Abs. 1 LHG aktive und passiv Wahlberechtigt. Die passive Wahlberechtigung entfällt sofern er*sie Mitglied eines Wahlorgans ist.

Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist in seinem*ihrem Fachbereich wahlberechtigt. Die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich ergibt sich aus dem Wähler*innenverzeichnis. Die Wähler*innenverzeichnisse können während der Auslegungsfrist vom **26. Mai** bis zum **09. Juni um 14 Uhr** berichtigt oder ergänzt werden. Die Studienfächer sind einem Fachbereich gemäß des Ersten Anhangs der Satzung zugeordnet. Bei mehreren gleichberechtigten Hauptfächern wird die Fachbereichszugehörigkeit nach dem alphabetisch zuvorkommenden Hauptfach bestimmt. Darin nicht aufgelistete Studienfächer werden nach ihrer inhaltlichen Nähe einem Fachbereich zugeordnet. Eine Liste (Ergänzte Übersicht über die Studienfächer zu einem Fachbereich) auf Grundlage des 1. Anhangs der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft ist dieser Amtlichen Bekanntmachung beigelegt (Anlage 3).

3. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigelegten Übersicht „Wahlräume“ (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden zu den Wahlräumen richtet sich nach deren Fachbereich.
4.
 - 4.1 In den **Studierendenrat** sind zu wählen (§ 8 und §17 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft): 10 Abgeordnete und jeweils ein*e Vertreter*in für jeden Fachbereich.

4.2 Die **Abgeordneten** werden von allen Wahlberechtigten über eine freie, geheime und gleiche personalisierte Listenwahl, mit der Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens und der Enthaltung (§ 16 Abs. 1-3 Wahl- und Urabstimmungsordnung), gewählt. Die Anzahl der Abgeordneten, die pro Liste in den Studierendenrat gewählt werden, ergibt sich aus dem Adams-Verfahren (§ 8 Abs. 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft).

4.3 Jeder Fachbereich wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen eine*n **Fachbereichsvertreter*in**. Für diese Wahl sind nur Angehörige des Fachbereichs wählbar und wahlberechtigt (§ 17 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft). Für folgende Fachbereiche sind Fachbereichsvertretungen zu wählen:

Theologische Fakultät	FB Theologie
Rechtswissenschaftliche Fakultät	FB Rechtswissenschaften
Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	FB EZW (Erziehungswissenschaft) FB Psychologie FB Sport FB Wirtschaftswissenschaften
Medizinische Fakultät	FB Medizin FB MolMed (Molekulare Medizin) FB Zahnmedizin
Philologische Fakultät	FB Germanistik FB Anglistik FB Romanistik FB Altphilologie FB Skandinavistik FB Slavistik
Philosophische Fakultät	FB Archäologie und Altertumswissenschaften FB Euro-Ethno (Europäische Ethnologie) FB Ethno-Musik (Ethnologie und Musikwissenschaften) FB Geschichte FB Regio-Kulturwissenschaften (Islamwissenschaften, Judaistik und Sinologie) FB Kunstgeschichte FB Politik FB Philo (Philosophie) FB LAS (Liberal Arts and Sciences) FB AGeSoz
Fakultät für Mathematik und Physik	FB Mathematik

	FB Physik
Fakultät für Chemie und Pharmazie	FB Chemie FB Pharmazie
Fakultät für Biologie	FB Biologie
Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen	FB Geographie FB Geologie FB FHU (Forstwissenschaften, Hydrologie und Umweltwissenschaften)
Technische Fakultät	FB TF (Technische Fakultät)

- 4.4 Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt gem. § 2 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.2015 und dauert bis 30.09.2016.
5. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Fachbereichsvertreter*in:

Pro Fachbereich ist ein*e Fachbereichsvertreter*in zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 11 Bewerber*innen enthalten. Die Sitzzuteilung erfolgt nach personalisierter Listenwahl (§14 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung). Die Stimme ist direkt an eine Person auf einer Liste zu vergeben.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag mit weniger als 3 Bewerber*innen oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird.

Jeder Wahlberechtigte des Fachbereichs hat eine Stimme.

Abgeordnete der Initiativen im Studierendenrat:

Insgesamt werden 10 Abgeordnete der Initiativen in den Studierendenrat nach personalisierter Listenwahl nach dem Adamsverfahren gewählt (§16 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung). Ein Wahlvorschlag darf höchstens 15 Bewerber*innen enthalten.

Der*die Wähler*in hat 10 Stimmen. Er*Sie kann eine*r Bewerber*in bis zu 10 Stimmen geben. Er*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilen.

6. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge rechtzeitig ab dem 26. Mai um 11 Uhr bis

spätestens Dienstag, 2. Juni 2015, bis 14.00 Uhr

beim Sekretariat der Studierendenschaft in der Belfortstrasse 24 (EG Raum 007), unter Beachtung der Formvorschriften der Wahl- und Urabstimmungsordnung einzureichen. Das Sekretariat ist am Dienstag 26.

Mai, Freitag 29. Mai, Montag 1. Juni und und Dienstag 2. Juni, jeweils 11:00 -14:00 Uhr besetzt. Zusätzlich sollen die Vorschläge digital per pdf-Formular eingereicht werden.

Ein Wahlvorschlag ist durch einen Namen zu bezeichnen. Ein Abdruck der Bestimmungen zu Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigefügt. Vordrucke und pdf-Formulare für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) sind beim Sekretariat der Studierendenschaft in der Belfortstrasse 24 (EG, Raum 007), und auf der Homepage der Studierendenschaft erhältlich.

7. Wählen und gewählt werden können alle immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorand*innen, die in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wähler*innenverzeichnisses. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wähler*innenverzeichnisses ergeht aus 2. Das Wähler*innenverzeichnis wird am 09.06.2015 vorläufig abgeschlossen.
8. Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden; es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden.
9. Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Briefwahlunterlagen können bis zum **25. Juni 2015** beantragt und ausgegeben werden. Der Briefwahlantrag muss von der*dem Wahlberechtigten schriftlich gestellt werden. Für die Zusendung muss die genaue Zusendeadresse angegeben werden und eine Rücksendung terminlich noch möglich sein.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Ende des letzten Wahltags, Dienstag, 30. Juni 2015, bis zum Ende der Abstimmungszeit (19.00 Uhr) bei dem Sekretariat der Studierendenschaft, in der Belfortstrasse 24 (EG, Raum 007), eingeht.
10. Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (WSSK, dezentrale Wahlausschüsse, Wahlkoordination, Wahlprüfungsausschuss) sein.

Freiburg, den 19.05.2015

Die WSSK



Antonia Paulus



Hannes Hein



Jakob Lohmann

Anlagen:

Anlage 1: Wahlräume

Anlage 2: Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Anlage 3: Ergänzte Übersicht über die Studienfächer der Universität Freiburg

Anlage 1 – Wahlräume

Wähler- verzeichnis Nr.	Wahlberechtigte des	Lage des Wahlraumes
1)	FB Theologie	KG I, 1. OG, Raum 1023
2)	FB Rechtswissenschaften	KG II, 1. OG, Raum 2121
3)	FB EZW (Erziehungswissenschaft) FB Psychologie FB Sport FB Wirtschaftswissenschaften	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	FB Medizin FB MolMed (Molekulare Medizin) FB Zahnmedizin	Foyer des Hörsaalbaus der Universitäts- Kinderklinik, Mathildenstraße
5)	FB Germanistik FB Anglistik FB Romanistik FB Altphilologie FB Skandinavistik FB Slavistik	KG I, 1. OG, Westflügel – Aula
6)	FB Arch.+Altert.wiss. (Archäologie und Altertumswissenschaften) FB Euro-Ethno (Europäische Ethnologie) FB Ethno-Musik (Ethnologie und Musikwissenschaften) FB Geschichte FB Regio-Kulturwissenschaften (Islamwissenschaften, Judaistik und Sinologie) FB Kunstgeschichte FB Politik FB Philo (Philosophie) FB LAS (Liberal Arts and Sciences) FB AGeSoz	KG I, 1. OG, Westflügel – Aula
7)	FB Mathematik FB Physik	Eckerstraße 1, 4. OG, Sitzungsraum 427

Wähler- verzeichnis Nr.	Wahlberechtigte des	Lage des Wahlraumes
8)	FB Chemie FB Pharmazie	Chemie-Hochhaus, Albertstraße 21, Foyer / Eingangshalle
9)	FB Biologie	Hauptstraße 1, Cafeteria im EG des Instituts für Biologie I
10)	FB Geographie FB Geologie FB FHU (Forstwissenschaften, Hydrologie und Umweltwissenschaften)	Tennenbacher Straße 4, Herder-Gebäude, 1. OG, Raum 106
11)	FB TF (Technische Fakultät)	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Raum 00 019 + 00 017

wahlen@stura.org

Sekretariat der Studierendenschaft in der Belfortstraße 24 (EG, Raum 007)

→ AUSZÄHLUNG DER STIMMEN

erfolgt universitätsöffentlich nach Schließung der Wahllokale:

Dienstag, 30. Juni 2015

**→ ZUSAMMENFÜHRUNG und FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES
DURCH DIE WSSK**

erfolgt universitätsöffentlich an zentraler Stelle:

In der Belfortstraße 24 im Konferenzraum 1 am 30. Juni 2015 ab 20 Uhr.

Anlage 2 - Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der WSSK einzureichen.
- (2) Anzahl der Unterstützer*innen der Wahlvorschläge:
 1. für die Wahl der Abgeordneten in den Studierendenrat von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 2. für die Wahlen zu den Fachbereichsvertretungen von mindestens 5 Mitgliedern Wahlberechtigten.

Kandidierende zählen automatisch als Unterstützer*innen. Jede*r kann mehrere Wahlvorschläge unterstützen.

- (3) Unterstützer*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und im entsprechenden Fachbereich wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
 1. Vor- und Zuname,
 2. Matrikelnummer,
 3. die Fachbereichszugehörigkeit,
 4. eigenhändige Unterschrift,
 5. bei den ersten beiden Unterstützer*innen:
 - a) Adresse,
 - b) Telefonnummer,
 - c) E-Mail-Adresse.

Der*die erste Unterstützer*innen ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der WSSK und dem Wahlausschuss berechtigt, der*die zweite Unterstützer*in vertritt diese*n.

- (4) Die Wahlvorschläge führen einen Namen. Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein. Bei einem nicht ordnungsgemäß eingereichten Namen gemäß § 12 Abs. 2 der Wahl- und Urabstimmungsordnung erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der ersten Bewerber*in.
- (5) Die Wahlvorschläge sollen immer abwechselnd weibliche* und männliche* Kandidat*innen enthalten. Wird hier von abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht (§11 Abs. 4 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (6) Für jede Bewerbung ist anzugeben
 1. Listenplatznummer,
 2. Vor- und Zuname,
 3. Matrikelnummer,
 4. die Fachbereichszugehörigkeit,
 5. Adresse, Telefonnummer, E-mail Adresse.
 6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.
- (7) Ein*e Bewerber*in darf sich nach § 11 Abs. 8 Wahl- und Urabstimmungsordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er*sie kann auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 auf einer weiteren Liste von Wähler*innen hinzugefügt werden. Stimmen, die in dieser weiße auf ein*e Bewerber*in entfallen sind, sind ungültig.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§10 Abs. 3 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (9) Auf dem Wahlvorschlag vermerkt die WSSK Datum und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem*r Vertreter*in des Wahlvorschlags mit und fordert ihn*sie auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge durch die WSSK am 02. Juni 2015 behoben werden (§10 Abs. 2 Wahl- und Urabstimmungsordnung) Die WSSK notiert alle

Hinweise auf Mängel an die Listen.

- (10) Vordrucke und pdf-Formulare für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) sowie die Unterstützer*innenunterschriften werden auf der Webseite zum Download und im Sekretariat des Studierendenhauses zur Mitnahme bereitgestellt.